

# Gemeinde Feistritztal

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, ☎ 03113/8866, Fax 03113/8866-20

E-Mail: [gde@feistritztal.gv.at](mailto:gde@feistritztal.gv.at) Internet: [www.feistritztal.at](http://www.feistritztal.at)

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

---

## Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritztal hat in seiner Sitzung vom 16.03.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 in der geltenden Fassung die nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Feistritztal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruchs, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des/der Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlagen, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,16 zzgl. 10% MwSt
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtkosten von € 10.263.055,82 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.503.222,56 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.755.823,26 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 53.989 Meter zugrunde.

## §4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Liegenschaften und Objekte wird zweigeteilt ermittelt, wozu das Jahresarfordernis gem. Abs. 1 in zwei Anteile zerlegt wird, nämlich in einen 30% Anteil, welcher auf die Gesamtberechnungsfläche der anschlusspflichtigen Liegenschaften (= **Nutzungssatz je Quadratmeter Berechnungsfläche**) und einen 70% Anteil, der auf die anschlusspflichtigen Gesamt-EGW (= **Nutzungssatz je EGW**) aufgeteilt wird.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten, wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:
  1. Beschäftigte/r in einem Betrieb, wobei auch Gemeindeämter, Rechtsanwalts- und Notarkanzleien und Finanzdienstleister als Betriebe gelten, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), je 3 Beschäftigte = 1 EGW
  2. Haushalte, je 1 gemeldete Person im Haushalt = 1 EGW
  3. Gaststätte, Cafe , Diskothek, je 3 Sitzplätze in der Betriebsstätte bzw. im Gastzimmer = 1 EGW, mit Saal zusätzlich: je 20 Sitzplätze im Saal = 1 EGW, mit Fremdenzimmer zusätzlich: je 3 Betten im Fremden- bzw. Gästezimmer = 1 EGW
  4. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), je 3 Sitzplätze = 1 EGW, Buschenschank mit Saal zusätzlich je 20 Sitzplätze = 1 EGW
  5. Beherbergungsbetrieb, je 3 Betten = 1 EGW
  6. Kindergärten, Schulen, Kinderkrippen, je 10 Kinder = 1 EGW
  7. Arztpraxen, pauschal 5 EGW
  8. Aufbahrungshallen pauschal 1 EGW
  9. Eisschützenobjekt pauschal = 2 EGW
  10. Festhalle je 100 Sitzplätze = 1 EGW
  11. Feuerwehrobjekt pauschal 2 EGW
  12. Friseur, je Frisierstuhl = 1 EGW
  13. Fußballplatz, je Spielfeld = 6 EGW
  14. Musikerheim pauschal 4 EGW
  15. Öffentliche Toilettenanlage pauschal 5 EGW
  16. Tennisplatz, je Spielfeld = 3 EGW
  17. Waschplatz für eigene Kraftfahrzeuge, je Waschplatz = 5 EGW
  18. Waschplatz, gewerblich genutzt, je Waschplatz = 9 EGW

Sollten gleichzeitig mehrere Punkte 1. -18. zutreffend sein, so erfolgt die Zurechnung nach EGW kumulativ:

Bespiel: Gaststätte mit 1 Saal = 1 EGW pro 3 Sitzplätze in der Betriebsstätte bzw. Gastzimmer und zusätzlich 1 EGW für je 20 Sitzplätze im Saal.

(4) Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

(5) Somit erfolgt die Berechnung folgendermaßen:

**Nutzungssatz je Quadratmeter Berechnungsfläche x Berechnungsfläche des Objektes +  
Nutzungssatz je EGW x EGW gemäß Abs. 3**

**= Kanalbenützungsgebühr**

**Dies ergibt:**

**Nutzungssatz je Quadratmeter: € 0,43 zzgl. 10% MwSt**

**Nutzungssatz je EGW: € 76,56 zzgl. 10% MwSt**

(6) Gemäß Kanalabgabengesetz 1995 in der geltenden Fassung wird als Berechnungsfläche die Bruttogeschossfläche des Objekts herangezogen.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (5) Die die im Versorgungsgebiet gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen sowie alle Gebäude und Liegenschaften, in denen keine Personen gemeldet sind und für welche keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person beziehungsweise ein EGW zur Verrechnung gebracht.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde Feistritztal schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
  
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die folgenden Kanalabgabenordnungen außer Kraft:
  - 1.) Kanalabgabenordnung der Altgemeinde Siegersdorf, bei Herberstein vom 19.12.2005 (geändert am 14.06.2006, 13.12.2006, 14.12.2007, 18.12.2008, 16.12.2009, 16.12.2010, 19.12.2011, 17.12.2012) i.d.g.F
  - 2.) Kanalabgabenordnung der Altgemeinde Blaindorf vom 19.12.2005 (geändert am 14.06.2006, 13.12.2006, 14.12.2007, 18.12.2008, 16.12.2009, 16.12.2010, 19.12.2011, 17.12.2012) i.d.g.F
  - 3.) Kanalabgabenordnung der Altgemeinde Hirnsdorf 17.12.2007 i.d.g.F
  - 4.) Kanalabgabenordnung der Altgemeinde St. Johann bei Herberstein vom 30.03.2006 (geändert am 04.05.2006, 17.12.2007, 08.04.2008, 16.12.2010) i.d.g.F.
  - 5.) Kanalabgabenordnung der Altgemeinde Kaibing vom 28.03.2006 i.d.g.F. vom 19.11.2007

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 17.03.2017

Abgenommen am: